
162. Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts – Erster Instanz für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg vom 2. März 2005

An die Stelle des Dekrets vom 15. Juni 2010 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 8 vom 21. Juni 2010, S. 194) tritt das nachfolgende Dekret:

Dekret

zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts – Erster Instanz für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg vom 2. März 2005 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising Nr. 14 vom 1. Juli 2005, S. 329 f.)

Artikel 1

Änderung des Dekrets vom 2. März 2005

Das Dekret wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „den Diözesancaritasverbänden“ werden durch die Wörter „der Dienstgeberseite der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ordinariat“ wird durch das Wort „Konsistorium“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

Dieses Dekret wurde am 2. März 2005 von den Ordinarien der Freisinger Bischofskonferenz paraphiert und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 13. Mai 2005 approbiert. Es trat zum 1. Juli 2005 in Kraft. Das Dekret wurde durch Dekret der Ordinarien der Freisinger Bischofskonferenz vom 22. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 geändert. Die Änderungen wurden durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 27. Juli 2010 (Prot. N. 4164/2 – L/10 SAT) approbiert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde vom Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur am 27. Juli 2010 (Prot. N. 4164/2 – L/10 SAT) approbiert. Es tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

München, 17. August 2010



Dr. Reinhard Marx
Erzbischof von München und Freising

Nachfolgend wird die ab 1. Juli 2010 geltende Fassung des Dekrets bekannt gemacht:

Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts – Erster Instanz für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg vom 2. März 2005

§ 1 [Errichtung]

Für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg wird aufgrund der Vereinbarung der Diözesanbischöfe vom 2. März 2005 gemäß can.1423 §§ 1 und 2 CIC und § 14 Absatz 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz – KAGO – vom 21. September 2004 ein gemeinsames Kirchliches

Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Gericht hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 [Sachliche Zuständigkeit]

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 KAGO als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3 [Ernennung des Vorsitzenden]

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof von Augsburg (§ 5) im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischöfen für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Jeder Bischof/Erzbischof gibt dem Domkapitel seines Bistums als Konsortenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem Diözesancaritasverband, sowie dem Vorstand/den Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bayerischen Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 4 [Ernennung der beisitzenden Richter]

(1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag der Domkapitel als Konsortenkollegien und/oder der Diözesanvermögensverwaltungsräte vom Bischof von Augsburg für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von der Dienstgeberseite der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Bayerischen Regional-KODA vom Bischof von Augsburg für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 5 [Dienstaufsicht/Geschäftsstelle]

(1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Bischof von Augsburg aus.

-
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Bischoflichen Konsistorium Augsburg eingerichtet.

§ 6 [Entschädigung von Zeugen/Vergütung von Sachverständigen]

Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen¹ entschädigt.

§ 7 [Verfahren]

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 8 [Inkrafttreten]

Dieses Dekret wurde am 2. März 2005 von den Ordinarien der Freisinger Bischofskonferenz paraphiert und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 13. Mai 2005 approbiert. Es trat zum 1. Juli 2005 in Kraft. Das Dekret wurde durch Dekret der Ordinarien der Freisinger Bischofskonferenz vom 22. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 geändert. Die Änderungen wurden durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 27. Juli 2010 (Prot. N. 4164/2 – L/10 SAT) approbiert.

163. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

- I. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 30.06./01.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:
 - **§ 11 ABD Teil A, 1. (Teilzeitbeschäftigung)**
hier: Hinweis
zum 1. September 2010
 - **Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten**
hier: Einfügung eines § 16 a in ABD Teil A, 1. zur Verortung des Zentral-KODA-Beschlusses vom 12.11.2009
rückwirkend zum 1. März 2010
 - **§ 28 ABD Teil A, 1. (Sonderurlaub)**
hier: Hinweis
zum 1. September 2010

¹ Derzeit nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).